

**Formular zur Bestellung der Signalübertragung zur  
„Reduzierung der Einspeiseleistung“ für PV Anlagen < 100 kWp**



**Anschriftenfeld für Kuvert mit Fenster**

Stadtwerke Bad Neustadt a. d. Saale  
Abt. Messwesen  
Goethestr. 17/19  
97616 Bad Neustadt/S.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne  
zur Verfügung unter:  
Telefon: 09771/6220-600  
Telefax: 09771/6220-520  
E-Mail: [technik@stw-badnes.de](mailto:technik@stw-badnes.de)

<b>Anlagenbetreiber und Rechnungsempfänger:</b>	<b>Anlagenanschrift:</b>
Vorname, Name, Firma	Straße, Hausnummer
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort, Ortsteil
PLZ, Ort, Ortsteil	
Telefon, E-Mail	

Der obenstehende Anlagenbetreiber bestellt nachstehende Leistung:

**Signalübertragung des Netzbetreibers zur Reduzierung der Einspeiseleistung**  
(entsprechend § 9 EEG 2014)

Ich bestelle hiermit einen Tonfrequenz-Rundsteuerempfänger (TRE) für Hutschienenmontage zum Preis von **250,00 € pro Stück**, zuzüglich Mehrwertsteuer, inklusive:

- Die Beschaffung, Lagerung, Parametrierung und Funktionsprüfung entsprechend den Vorgaben der Stadtwerke Bad Neustadt a. d. Saale erfolgt in den Räumen der Stadtwerke.
- Die Zusendung des Tonfrequenz-Rundsteuerempfängers erfolgt nach Eingang des unterschriebenen Bestellformulars zeitnah durch die Stadtwerke Bad Neustadt a. d. Saale, Goethestr. 17/19, 97618 Bad Neustadt/S. an die obenstehende Adresse des Rechnungsempfängers.

Durch Unterzeichnung bestätige ich die Bestellung des Rundsteuerempfängers zu den obengenannten Konditionen. Zudem bestätige ich, dass ich mit den umseitig (bzw. nachfolgend) abgedruckten allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadtwerke Bad Neustadt a. d. Saale einverstanden bin. Diese sind Bestandteil dieses Kaufvertrages.

Ort, Datum

Unterschrift des Auftraggebers

# Allgemeine Vertragsbedingungen

## Präambel

Entsprechend dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2014) müssen Photovoltaikanlagen mit einer installierten elektrischen Modulleistung von kleiner/gleich 100 Kilowatt/peak über technische Einrichtungen

- zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung

verfügen, auf die der Netzbetreiber zugreifen darf. Für Photovoltaikanlagen ist bereits über einer Anlagengröße von 30 kW eine ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung erforderlich. Bei Anlagen kleiner/gleich 30 Kilowatt/peak besteht die Wahlmöglichkeit zwischen einer ferngesteuerten Leistungsreduzierung und der Begrenzung auf 70 %.

Die Kosten für die technischen Einrichtungen sind durch die Anlagenbetreiberin bzw. den Anlagenbetreiber zu tragen und verbleiben in dessen unterhaltspflichtigem Eigentum. Sie ist für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Funktion der jeweiligen technischen Einrichtung verantwortlich.

## 1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist der Verkauf und die Übereignung einer Empfangseinrichtung zur Signalübertragung des Netzbetreibers (Stadtwerke Bad Neustadt) zur Reduzierung der Einspeiseleistung entsprechend § 9 EEG 2014. Es gelten die technischen Mindestanforderungen der Stadtwerke Bad Neustadt für das Einspeisemanagement von EEG-Anlagen, die unter [www.stw-badnes.de](http://www.stw-badnes.de) veröffentlicht und zu beachten sind.

## 2. Leistungen der Stadtwerke Bad Neustadt

Die Stadtwerke Bad Neustadt verkaufen und übereignen eine Empfangseinrichtung zur Signalübertragung, bestehend aus dem parametrisierten Tonfrequenz-Rundsteuerempfänger.

Die Zusendung des Tonfrequenz-Rundsteuerempfängers erfolgt nach Eingang des unterschriebenen Bestellformulars zeitnah durch die Stadtwerke Bad Neustadt an die obenstehende Adresse des Rechnungsempfängers.

## 3. Tonfrequenz-Rundsteuerempfänger (TRE)

Der von den Stadtwerken Bad Neustadt eingesetzte TRE, der zur Übertragung des Signals zur Reduzierung der Einspeiseleistung dient, erfüllt folgende Anforderungen:

Folgender TRE wird im Netzgebiet der Stadtwerke Bad Neustadt eingesetzt:

- Sendefrequenz 420 Hz
- Fa. Swistec SReeg/SRVario
  - Schutzart des Empfängers IP 20
  - Betriebstemperaturen -20 ... +60° C
  - Betriebsspannung 230 V AC
  - Schaltstrom, max. 2 A bei 30 V DC bzw. 0,2 A bei 230 V AC

## 4. Pflichten des Anlagenbetreibers

Die Kosten für die technischen Einrichtungen sind durch die Anlagenbetreiberin bzw. den Anlagenbetreiber zu tragen, sie verbleiben in dessen unterhaltspflichtigem Eigentum. Er ist für den ordnungsgemäßen Einbau, Betrieb und die Funktion der jeweiligen technischen Einrichtung verantwortlich.

Für den Einbau sind die anerkannten Regeln der Technik sowie die technischen Mindestanforderungen der Stadtwerke Bad Neustadt zum Einspeisemanagement einzuhalten. Erhält die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber über den TRE ein Signal zur Reduzierung der Einspeiseleistung, muss die Leistungsreduzierung gemäß der Vorgabe der Stadtwerke Bad Neustadt innerhalb von maximal einer Minute erfolgen. Dieses Zeitfenster bezieht sich immer auf die gesamte Erzeugungsanlage, unabhängig davon, aus wie vielen Erzeugungseinheiten (z. B. Generatoren oder Wechselrichtern) die Anlage besteht. Hierzu werden am TRE vier potentialfreie Schließerkontakte angesteuert. Über diese vier Relais werden die Leistungsstufen 100 % (volle Einspeisung), 60 %, 30 % und 0 % (keine Einspeisung) dargestellt und sind steuerungs-technisch mit der Erzeugungsanlage zu verbinden. Eine halbjährliche Überprüfung der Sicherungseinrichtungen ist von der Anlagenbetreiberin bzw. Anlagenbetreiber vorzunehmen.

## 5. Preise, Abrechnung und Lieferzeit

Der Kaufpreis für den TRE ergibt sich aus dem Bestellformular. Der Kaufpreis wird innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

## 6. Warenrücksendung und Rücknahme

Nur unbeschädigte Ware kann bei frachtfreier Rückgabe innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt, abzüglich einer Bearbeitungspauschale von 15%, gutgeschrieben werden. Die Vorlage der Originalrechnung ist hierfür erforderlich.

## 7. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an der Empfangseinrichtung zur Signalübertragung verbleibt bis zur vollständigen Zahlung des Entgelts bei den Stadtwerken Bad Neustadt.

## 8. Haftung

Ansprüche des Anlagenbetreibers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Anlagenbetreibers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadtwerke Bad Neustadt, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Anlagenbetreiber regelmäßig vertrauen darf. Bei der leicht fahrlässigen Verletzung dieser Vertragspflichten haften die Stadtwerke Bad Neustadt nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Anlagenbetreibers aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## 9. Gewährleistung

Ist der Anlagenbetreiber Unternehmer, d. h. handelt der Anlagenbetreiber bei seiner Bestellung in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit, verjähren Mängelansprüche innerhalb von 12 Monaten ab Übergabe der Empfangseinrichtung zur Signalübertragung.

## 10. Sonstiges

Bei Veränderung der gesetzlichen Anforderungen gem. § 9 EEG 2014 trägt der Anlagenbetreiber auch mögliche zukünftige entstehende Kosten. Gleiches gilt bei Anpassung der technischen Mindestanforderungen durch die Stadtwerke Bad Neustadt.